

## Gesetz über die Spitalplanung und -finanzierung

Anträge der Redaktionskommission vom 28. November 2011

- Art. 3 Bst. d:* genehmigt \_\_\_ Spitalplanung und Spitalliste.
- Art. 4 Bst. b:* erlässt und überprüft periodisch \_\_\_ Spitalplanung und \_\_\_ Spitalliste;
- Art. 5 Abs. 2 Bst. e:* Überprüfung der Voraussetzungen und Bewilligung einer Kostenübernahme für stationäre Behandlungen von st.gallischen Patientinnen und Patienten in ausserkantonalen Spitälern und in Spitälern, die nicht auf der Spitalliste aufgeführt sind, sowie Festlegung der Kostenbeteiligung des Kantons unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Vorgaben;
- Art. 6:* Ziel der Spitalplanung ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und zeitgemässen medizinischen, pflegerischen und therapeutischen stationären Spitalversorgung für die Bevölkerung des Kantons St.Gallen unter Berücksichtigung von Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung, Zugang von Patientinnen und Patienten zur Behandlung innert nützlicher Frist sowie der langfristigen Versorgungssicherheit.
- Art. 7 Abs. 1:* Die Spitalplanung umfasst insbesondere die Bereiche Untersuchung, Behandlung und Pflege von Kranken einschliesslich medizinische Prävention, Rehabilitation und Palliation.
- Abs. 2 Bst. b:* der zukünftige Bedarf und die voraussichtlichen Angebote im Bereich der stationären Spitalversorgung.
- Art. 8 Abs. 1:* Die Spitalliste gliedert sich in Leistungsbereiche und \_\_\_-gruppen.
- Art. 11 Abs. 3 Bst. a:* die Planungsziele nach Art. 6 dieses Erlasses am besten erfüllen;
- Bst. c:* für die vereinbarten Leistungen über eine ausreichende Zahl von entsprechend qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verfügen, deren Arbeitsbedingungen angemessen sind.
- Art. 12 Bst. g:* Festlegung eines Mindestanteils an Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz im Kanton, für deren stationären Behandlungen keine Zusatzleistungen in Rechnung gestellt werden;

- Art. 13: Spitäler auf der Spitalliste des Kantons \_\_\_\_ unterliegen im Anwendungsbereich der Leistungsaufträge der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.
- Art. 14 Abs. 1: Die \_\_\_\_ Auslagerung von medizinischen Leistungen an Dritte ausserhalb des Spitals ist ausgeschlossen.
- Art. 15 Bst. b: durch die Regierung ein\_\_ teilweiser\_ oder vollständiger\_ Entzug des Leistungsauftrag\_\_s.
- Art. 18 Abs. 1 Bst. d: die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Leistungsauftrag\_\_s sowie der mit dem Leistungsauftrag verbundenen Auflagen und Bedingungen.
- Art. 19 Abs. 1: Betriebsbezogene Daten können in nicht anonymisierter Form veröffentlicht werden. Das Geschäftsgeheimnis\_\_ des Spitals wird\_\_ gewahrt.
- Abs. 2: Patientenbezogene Daten werden nach der Erhebung anonymisiert, soweit sie nicht für die Rechnungskontrolle oder die Kodierrevision verwendet werden. Die Daten werden ausschliesslich in anonymisierter Form veröffentlicht. Sie lassen keine Rückschlüsse auf Personen zu.
- Abs. 3: Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2 Satz 2.
- Art. 23 Abs. 1: Für die Sicherstellung versorgungspolitisch notwendiger stationärer Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung können den Spitälern mit Standort im Kanton St.Gallen im Rahmen der Spitalplanung zusätzlich zur Abgeltung der Leistungen nach Art. 49 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 Beiträge an die Betriebs- und Investitionskosten gewährt werden.
- Art. 25 Abs. 1 Satz 2: Der bisherige Satz 2 wird zu Abs. 2.
- Abs. 2 (neu): Darlehen werden gesichert, verzinst und amortisiert.

*Art. 26 (Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 28. Juni 1979):*

*Art. 18 Abs. 2:* Er kann sich daran beteiligen oder nach Massgabe des Bundesrechts Errichtung und Betrieb durch Beiträge unterstützen.

*Art. 32bis:* Die Regierung regelt durch Verordnung Rechte und Pflichten der Patienten von Spitälern auf der Spitalliste des Kantons.

*Art. 33 Abs. 1:* Spitäler auf der Spitalliste des Kantons müssen im Rahmen ihrer Leistungsaufträge und ihrer Kapazitäten über die Nothilfe hinaus Personen aufnehmen, deren Behandlung unaufschiebbar ist.